

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

64. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Freitag, den 27.02.2026
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Ende öffentliche Sitzung	20:18 Uhr
Sitzungsende:	21:51 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Emskirchen, Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Siegfried Schönleben

3. Bürgermeister

Herr Bernd Rauscher

Marktgemeinderätin

Frau Kristina Nöhring

kommt 20:40

Frau Sonja Schweighöfer

Frau Annemarie Seitz

Frau Sieglinde Tiefel

Frau Petra Weber

Marktgemeinderat

Herr Marco Bauer

Herr Reinhard Eckardt

Herr Peter Fuhrmann

Herr Jens Gutmann

Herr Peter Haag

Herr Martin Hackenberg

Herr Günther Humann

Herr Fabian Kempe

Herr Christian Pöschl

Herr Helge Schneider

Herr Dietmar Spitzer

kommt 19:53

Herr Christian Vogler

Ortssprecher

Herr Philipp Jordan

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Frau Nadine Wölfle

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderat

Herr Martin Wohlleb

Ortssprecher

Herr Manfred Kloska

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Gemeindeentwicklung;
hier: Gewerbeentwicklung, Bebauungsplan Nr. 21 Industriegebiet West, 1.
Änderung Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 6 Ortsrecht;
hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des
Markes Emskirchen an Sonntagen im Jahr 2026 anlässlich von Märkten,
Messen und Ausstellungen
- 7 Kommunalwahl 2026;
hier: Erfrischungsgeld
- 8 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2026/044**

Grundlagen:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.01.2026 liegt im RIS vor.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.01.2026 wird gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anm.: Die Mitglieder des Marktgemeinderates Kristina Nöhring und Dietmar Spitzer sind zu Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes noch nicht anwesend.

TOP 2 **Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2026/045**

Grundlagen:

1. Baustelle Sixtmühle

Die Baustelle an der Staatsstraße zur Sixtmühle wird seit dieser Woche fortgeführt. Es werden nun die Restarbeiten beim Radweg ausgeführt, wobei es immer wieder zu kleinen einseitigen Sperrungen kommen wird. Für die Asphaltierung der Reststücke wird eine Ampelanlage zum Einsatz kommen.

2. Straßenbauarbeiten Bahnhofstraße – Straßensperrung und Umleitungen

Ab 23.03.2026 beginnen die Straßenbauarbeiten in der Bahnhofstraße inkl. Kreuzungsbereich Neustädter Straße/Bahnhofstraße. Die Gesamtmaßnahme wird in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Der 1 Bauabschnitt beginnt mit den Straßenbauarbeiten am Kreuzungsbereich Neustädter Straße/Bahnhofstraße. Hier wird es neben der Sperrung des unteren Teils der Bahnhofstraße auch zu

Umleitungen bezüglich der Zufahrt ins Wohngebiet „Bottenbacher-
/Sudetenstraße“ als auch ins Gewerbe- und Industriegebiet „Am Sandfeld“
kommen.

Im zweiten Bauabschnitt wandert das Baufeld die Bahnhofstraße bis zur Kreuzung
Waldstraße/Bertholdtstraße hinauf. In dieser Zeit ist die Bahnhofstraße von der
Einmündung in die Neustädterstraße bis zur Kreuzung Waldstraße/Bertholdtstraße
weiterhin für den Verkehr gesperrt.

Die Beschilderungs- und Umleitungspläne der beiden Bauabschnitte können auf
der Homepage des Marktes Emskirchen www.emskirchen.de Rubrik: Aktuelles,
sowie im Ordnungsamt des Rathauses eingesehen werden.

Straßenbauarbeiten im Bestand stellen immer eine Herausforderung dar und
gehen mit Einschränkungen einher. Der Markt Emskirchen ist bestrebt, die
Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

3. Verschiebung der Baumaßnahmen am Bahnhof Emskirchen

Die Deutsche Bahn teilt mit, dass die ursprünglich für das Jahr 2026 geplante
Erneuerung des Hausbahnsteigs am Bahnhof Emskirchen auf einen späteren
Zeitpunkt verschoben werden muss.

Trotz intensiver Vorbereitung und Abstimmung erwies es sich im Rahmen
deutschlandweiter Bauprogrammanpassungen als notwendig, andere
betriebsrelevante Projekte zeitlich vorzuziehen und miteinander abzustimmen.
Diese neuen Anforderungen machen eine Umsetzung der geplanten Sperrzeiten
und Bauarbeiten in Emskirchen im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum im Jahr
2026 leider unmöglich.

Die geplanten Bauarbeiten zur Erneuerung des Hausbahnsteigs können deshalb
voraussichtlich erst im Zuge der umfassenden Generalsanierung der Strecke
Würzburg–Nürnberg, voraussichtlich im Jahr 2031, umgesetzt werden. Dabei
werden sämtliche Maßnahmen zur Steigerung von Attraktivität und Barrierefreiheit
– wie Bahnsteigerhöhung, stufenlose Zugänge und Aufzüge – für den Bahnhof
Emskirchen gebündelt ausgeführt.

Wir bedauern diese Entwicklung, insbesondere da in vergangenen
Informationsveranstaltungen bereits ein früherer Baubeginn in Aussicht gestellt
wurde.

Die Deutsche Bahn bittet für die entstandene Unsicherheit um Verständnis und
wird die Öffentlichkeit fortlaufend über den weiteren Ablauf informieren.

Aktueller Stand 3. Gleis im Bereich Emskirchen

Das Projekt „Herstellung eines 740 m langen Überholgleises“ in Wulkersdorf
(Emskirchen) befindet sich derzeit in der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3). Es soll
noch vor der Generalsanierung abgeschlossen werden. Erste vorbereitende
Maßnahmen sind nach heutigem Planungsstand im Jahr 2029 vorgesehen. Die
Hauptbaumaßnahme erfolgt voraussichtlich Mitte des Jahres 2030 parallel zur
Verlegung der Straßenbrücke B8 Emskirchen-West.

4. 1. Fasching

Wir blicken auf eine schöne, abwechslungsreiche und mit Veranstaltungen
vollgepackte Faschingssaison zurück. Der Faschingsumzug, am 15. Februar war mit
über 7000 Besucherinnen und Besuchern sehr gut besucht. Es gab keine
besonderen Vorkommnisse und das Bay. Rote Kreuz sowie die Polizei waren mit
dem Verlauf sehr zufrieden. Auch in diesem Jahr wurden zur Absicherung des
Umzuges und seiner Besucherinnen und Besucher alle Einfallstraßen mit
Fahrzeugen des Bauhofes und der Feuerwehr blockiert.

Vielen Dank an die Prunklosia für die schöne Session und an alle Helfer
(Ordnungsamt, Polizei, Rotes Kreuz, Feuerwehren und Bauhof).

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 3 Bericht aus den Ausschüssen
Vorlage: EMS/2026/046**

Grundlagen:

Bericht aus dem Bauausschuss am 27.01.2026

Gemeinsames Ökopunktekonto mit Markt Erlbach; hier: Renaturierung einer Aue entlang der Mittleren Aurach

Der Marktgemeinderat beschloss am 08.03.2023 gemeinsam mit der Gemeinde Markt Erlbach die Einrichtung eines Ökopunktekontos. Gleichzeitig wurde festgelegt, Wertpunkte aus diesem Konto an die Gemeinde Hagenbüchach für einen bebauungsplanbedingten Ausgleich zu veräußern.

Nach Abschluss der Vorplanung und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde begann im Sommer 2025 die Umsetzung der Maßnahme zur Renaturierung einer Aue entlang der Mittleren Aurach; die Fertigstellung erfolgte im Herbst 2025. Dem Bauausschuss wurde mittels einer Fotodokumentation die Umsetzung aufgezeigt.

Auf einer rund 1,5 ha großen, zuvor brachliegenden Fläche wurden durch Erdarbeiten sowie den Einbau von Totholz und Wurzelstöcken Überlaufgräben, Mulden und vielfältige Habitatstrukturen geschaffen. Die Maßnahme stärkt die Artenvielfalt und den Strukturreichtum, verbessert Retentionsfähigkeit und Grundwasserneubildung und trägt durch natürliche Überflutungsdynamiken zum ökologischen Hochwasserschutz bei. Zudem entstehen CO₂-Speicher, mikroklimatische Nischen und wertvolle Lebensräume, insbesondere für Amphibien.

Bericht aus der Sitzung des Schulverbandes Mittelschule am 10.02.2026

1. Bildung von Haushaltsresten

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden im Vermögenshaushalt Haushaltsreste in Höhe von 6.142,96 € gebildet.

2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2024

Auf Grund der Zuständigkeit wurden im Verwaltungshaushalt von der Schulverbandsvorsitzenden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 15.638,31 Euro auf 15 Haushaltsstellen genehmigt. Im Vermögenshaushalt 14.367,06 € auf 2 Haushaltsstellen. Dies wurde zur Kenntnis gegeben.

3. Vorlage der Jahresrechnung 2025

VWHH Einnahmen/Ausgaben:	868.128,70 €	(HHPlan 881.700 €)
VMHH Einnahmen/Ausgaben:	63.572,11 €	(HHPlan 130.000 €)
Haushaltsvolumen insgesamt	931.700,81 €	

Zuführung vom VMHH an den VWHH: 34.020,81 € (Plan 70.000 €)

Schuldenstand: Der Schulverband Mittelschule ist schuldenfrei.

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:
60.993,11 € (geplant 80.000 €)

Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025:
105.537.11 €

4. Die Schulverbandsversammlung genehmigte den Eingang von Spenden in Höhe von 2.820 € (Fußballturnier, Vorlesewettbewerb)

5. Vorberatung und Genehmigung des Haushaltes 2026

Verwaltungshaushalt Einnahmen/Ausgaben: 963.200 €
Vermögenshaushalt Einnahmen/Ausgaben: 52.000 €

Die Verwaltungsumlage, die sich nach der Schülerzahl am 01.10.2025 bemisst, wird auf 792.600 € bzw. 6.832,76 € je Schüler festgesetzt.

Anteile in Prozent:

Emskirchen:	66,38 %
Hagenbüchach:	20,69 %
Wilhelmsdorf:	12,93 %

Schülerzahl 01.10.2025: 87 + 22 Verbundschüler + 0 Gastschüler
= Gesamt 109 in Emskirchen

29 Schüler aus dem Verband besuchen Schulen im Verbund

Schulverbandsschüler Gesamt zur Berechnung der Umlage: 116

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

Bericht aus der Sitzung des Schulverbandes Grundschule am 10.02.2026:

1. Bildung von Haushaltsausgaberesten

Die Verbandsversammlung billigte Haushaltsreste im Vermögenshaushalt in Höhe von 42,26 €

2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Der Schulverband genehmigte im Verwaltungshaushalt über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 87.620,58 € auf vers. Haushaltsstellen.

Im Vermögenshaushalt: 32.779,92 €

Zuführung an den Vermögenshaushalt 56.679,97 €.

3. Vorlage der Jahresrechnung 2025

VWHH Einnahmen/Ausgaben: 1.053.330,45 € (HHPlan 1.081.600 €)

VMHH Einnahmen/Ausgaben: 544.086,39 € (HHPlan 700.000 €)

Haushaltsvolumen gesamt: 1.597.416,84 € (HHPlan 1.781.600 €)

Der Schulverband Grundschule zum 31.12.2025 schuldenfrei.

Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025: 321.875,11 €

4. Die Schulverbandsversammlung genehmigte den Eingang von Spenden in Höhe von 3175 € (Projekt „Nicht mit mir“, Umweltprojekt...)

5. Vorberatung und Genehmigung des Haushaltes 2026

Verwaltungshaushalt Einnahmen/Ausgaben: 1.130.300 €

Vermögenshaushalt Einnahmen/Ausgaben: 1 93.400 €
GESAMTHAUSHALT Einnahmen/Ausgaben: 1.323.700 €

Die Verwaltungsumlage, die sich nach der Schülerzahl am 01.10.2025 bemisst,
wird auf 789.400 € bzw. 2.024,10 € je Schüler festgesetzt.

Vermögensumlage keine

Anteile in Prozent:
Emskirchen: 62,31 %
Hagenbüchach: 25,90 %
Wilhelmsdorf: 11,79 %

Schülerzahl 01.10.2025: 390 Schulverbandsschüler zur Berechnung der Umlage

Vermögenshaushalt: geplante Entnahme 174.300 € aus den Rücklagen.
(Stand zum 31.12.26 – 147.575,11 €)

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: EMS/2026/047**

Grundlagen:

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu
geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei Folgenden
Tagesordnungspunkten weggefallen sind:

Keine.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

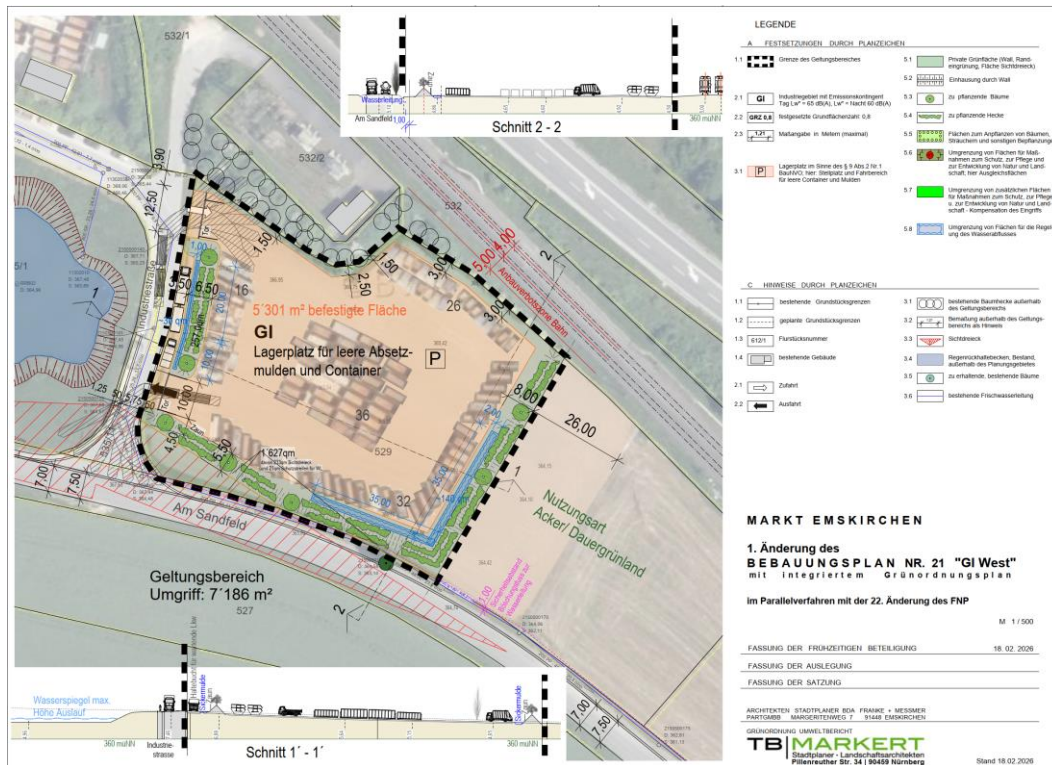
**TOP 5 Gemeindeentwicklung; hier: Gewerbeentwicklung, Bebauungsplan Nr. 21
 Industriegebiet West, 1. Änderung Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Vorlage: EMS/2025/234**

Grundlagen:

Der Marktgemeinderat fasste in seiner Sitzung am 19.07.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 Industriegebiet West bezüglich der Erweiterung des Geltungsbereichs. Geplant ist die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans um eine ca. 7.186 m² große Teilfläche aus Flst. 529 Gemarkung Schauerberg. In der parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung soll darüber hinaus die Restfläche (ca. 4.555 m²) von Flst. 529 Gemarkung Schauerberg bereits auf dieser Planungsebene ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesen werden. Diese sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Ziel der erweiterten Flächennutzungsplanänderung ist es, der Frankenberg Metallrecycling GmbH bereits nun grundsätzliche Erweiterungsmöglichkeiten im Umfeld des Hauptbetriebes in Aussicht zu stellen und durch die erweiterte FNP-Änderung (vorbereitende Planung) bereits Planungssicherheit für die Zukunft zu besitzen, da somit bei betrieblichem Bedarf die Möglichkeit geschaffen wird für das bereits als Industriegebiet ausgewiesene Gelände einen Bplan aufzustellen.

Die Erweiterungsfläche der 1. Änderung des Bebauungsplans soll der Firma als Lagerfläche dienen. Diese Gegebenheit ergibt sich aus der Tatsache, dass die ehemalige Lagerfläche innerhalb des bestehenden Industriegebietes aus ökonomischen Gründen anderweitig genutzt werden soll und somit der Bedarf einer im Umfang ähnlichen Lagerfläche vorliegt.

Auszug aus dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans (Stand: 18.02.2026):



Auszug aus dem Textteil der 1. Änderung des Bebauungsplans (Stand Februar 2026):

Textliche Festsetzungen

1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1 Zulässige Nutzungen

Die Zulässigkeit der Nutzung richtet sich nach § 9 „Industriegebiete“ der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zulässig nach § 9 Abs.2.Nr.1 BauNVO sind lediglich Lagerplätze.

Alle anderen üblicherweise zulässigen Nutzungsarten sind nicht zulässig.

Auch die nach § 9 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise Nutzungen sind nicht zulässig.

1.2 Höhenlage, Höhenentwicklung

Die Höhenlage des Lagerplatzes richtet sich nach dem natürlichen Verlauf des Geländes. Das Gelände fällt beginnend an der Industriestraße im Westen (367,50 ü.N.N.) nach Osten auf rund 364,50 ü.N.N. Dieser Verlauf ist beizubehalten und lediglich durch die Befestigung das Anfüllen des Walls und das Anlegen der Versickerungsflächen zu verändern. Die Höhe des Walls soll 2,0 m betragen. Die Befestigung der Fläche (Abschieben Humus, Herstellen des Unterbaus und wassergebundene Deckschicht) soll höhengleich erfolgen.

1.3 Sicherheitsabstand, Sichtdreieck

Zum Bahngelände wird ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 3 m als freizuhaltende und nur mit Sträuchern zu bepflanzen Fläche festgesetzt. Das bereits in der Urplanung angelegte Sichtdreieck an der Einmündung der Industriestraße wird beibehalten und muss innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung von Bepflanzung mit Bäumen oder einer Bebauung freigehalten werden.

1.4 Private Stellplätze an der Industriestraße

Im Bereich der Industriestraße wird die Anlage von LKW-Stellplätzen auf einer Länge von 33 m als privater Stellplatzbereich festgesetzt. Der Bereich dient als Aufstellfläche für wartende LKW und ist nicht Teil der öffentlichen Erschließung. Eine Fläche für die Entwässerung dieses Bereichs ist vorzusehen.

1.5 Schallschutz

Die bereits für den Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzten max. zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den

Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit $L_{w''} = 65 \text{ dB(A) / m}^2$

Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mit $L_{w''} = 60 \text{ dB(A) / m}^2$

sollen auch für den Geltungsbereich der 1.Änderung gelten.

2 Grünordnung

2.1 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Als nicht überbaute Flächen sind 20% der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen.

2.2 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden in gesonderten Mieten abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o.ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschtem Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen. Anschließend soll der Oberboden in dem festgesetzten Wall eingebaut werden.

2.3 Wasserdurchlässige Beläge

Erforderliche Pkw-Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.) auszuführen.

2.4 Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Sammlung des Oberflächenwassers des Lagerplatzes erfolgt in Rigolen vor dem östlichen Erdwall. Das in den Rigolen gesammelte Wasser wird nach und nach den Vegetationsflächen zugeführt, so dass eine Versorgung der Pflanzflächen sichergestellt werden kann.

2.5 Artenschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf streng geschützte Tierarten (bodenbrütende Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind ggfs. erforderliche Rodungen von Bäumen und Sträuchern zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September jeden Jahres (Brutzeit) durchzuführen. Ebenso ist die Baufeldfreimachung auf Acker- und Wiesenflächen außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September jeden Jahres (Brutzeit) durchzuführen.

2.6 Sockelfreiheit

Alle Einfriedungen sind mit einer Sockelfreiheit von mindestens 15 cm auszubilden, um Kleintieren ein Durchwandern zu ermöglichen.

2.7 Durchgrünung

Im Industriegebiet ist je voller 1000 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum oder Obstgehölz der nachstehenden Pflanzliste A zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen Baumstandorten ist ein Abstand von 8-12 m einzuhalten. Für das betroffene Plangebiet gilt es somit 5 Bäume dauerhaft innerhalb des Gebietes zu etablieren. Für jeden Baum ist nach den anerkannten Regeln der Technik eine Pflanzfläche mit offenem Boden mit einer Größe von mindestens 6 m² vorzusehen. Die Standorte sind dabei frei wählbar.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten durchzuführen, die der Inbetriebnahme der Erschließung des Industriegebiets nachfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Während des Anwachsens sind die Gehölze in den ersten 3 Jahren in Trockenperioden zu wässern.

2.8 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einem naturschutzfachlichen Eingriff in Höhe von 7.973 Wertpunkten. Um den Eingriff durch die vorliegende Planung vollumfänglich auszugleichen, werden planintern innerhalb des Flst.-Nr. 529,

Gemarkung Schauerberg zwei interne Ausgleichsflächen angelegt.

Dabei wird ein intensiv genutztes Ackerland (A11) auf einer Teilfläche, die als Böschung angelegt wird, zu einem mesophilen Gebüsch (B112) entwickelt. Des Weiteren wird intensiv genutztes Ackerland (A11) zu Grünlandbeständen entwickelt (G11 und K12), die der Erhöhung des Retentionsvermögens dienen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen kommt es zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung in Höhe von 8.952 Wertpunkten. Der zu leistenden Ausgleichsbedarf in Höhe von 7.973 Wertpunkten wird somit vollumfänglich geleistet. Es verbleibt eine Wertpunkteüberschuss von 979 Wertpunkten.

Ausgleichsmaßnahme 1: Anlage einer mesophilen Hecke auf 887 m² (B112)
Auf einer Fläche von ca. 887 m², mit einer Breite von ca. 5,5 m, am Rande des Plangebietes (Richtung Süd und Ost) ist dauerhaft eine Böschung mit einer Höhe von ca. 2,5 m anzulegen.

Die Böschung ist mittels autochthoner Gehölze zu bepflanzen und langfristig als mesophile Hecke zu entwickeln (BNT B112).

Die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzte Fläche ist als Böschung mit einer Deckung durch Sträucher zu gestalten.

Es sind autochthone Gehölze, der folgenden Artenlist aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ zu verwenden. Die Strauch-Pflanzung hat in 3er-Gruppen einer Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand hat 1,0 x 1,0 m zu betragen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiß zu schützen. Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle eines Ausfalls gleichwertig zu ersetzen. Die Mindestqualität sowie die zu verwendenden Arten sind im Textteil geregelt.

Ausgleichsmaßnahme 2: Etablierung eines Grünland-/Staudenbestandes aus autochthonem Saatgut aus der Ursprungsregion „12 Fränkisches Hügelland“ – Produktionsraum „7 Süddeutsches Berg- und Hügelland „auf einer Fläche von 743 m² (G11 und K12).

Alle Grünflächen außerhalb der Böschung sowie deren Übergangsbereich ist mittels autochthonen Saatgutes der Ursprungsregion „12 Fränkisches Hügelland“ einzusäen. Die Flächen sind vor der Aussaat entsprechend vorzubereiten (Saatbeet). Die so etablierten Grünlandbestände sind maximal zwei Mal im Jahr zu mähen (extensive Pflege). Das Schnittgut ist von den Flächen abzutransportieren (Aushagerung). Auf den Flächen ist die Verwendung von Dünger nicht gestattet. Bei Mahdterminen ist ein Teil des Bestandes zu erhalten und nicht zu mähen (ca. 5-10%), dies dient dem Erhalt eines Refugiums für diverse Arten innerhalb der Flächen.

Hinweise durch Text:

Abstände der Bepflanzung zu Versorgungsleitungen

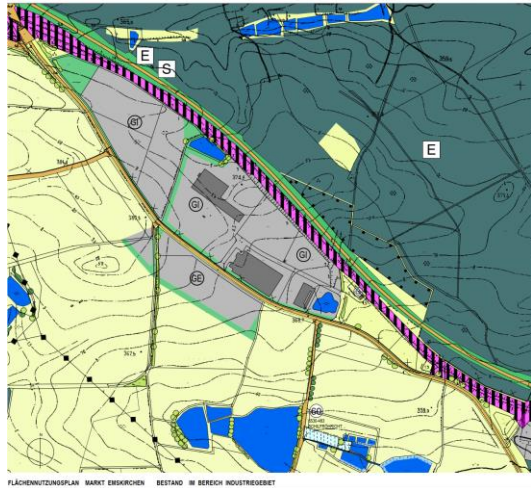
Zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten ist gemäß DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Außenbeleuchtung

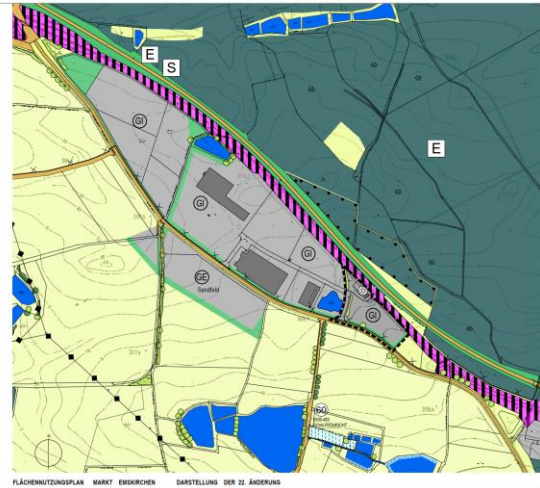
Beleuchtungsanlagen im Außenraum sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Lichtkegel sind nur auf befestigte Flächen und nicht auf Grünflächen, auf Gehölze oder in die Luft zu richten. Für die Leuchtmittel ist warmweißes Licht mit möglichst geringen Blauanteilen zu verwenden (Farbtemperatur max. 3000 Kelvin, besser 2400 Kelvin).

Auszug aus der 22. Änderung des FNP (Stand: Februar 2026):

FNP Bestand



FNP Darstellung 22. Änderung:



Die gesamte FNP-Änderung im Parallelverfahren umfasst ca. 11.738 m², wobei 7.186 m² innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes liegen und 4.552 m² sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden und somit nur innerhalb des FNP geändert werden.

Auszug aus dem Umweltbericht (Stand Februar 2026):

Schutzgüter:

Schutzgut	Eingriff	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	Durch die Betrachtung der fünf Bewertungskriterien (Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Nutzungsbeschränkte Nebenfläche, Entlastungswirkung und Flächenbedarf) ergibt sich bei dem konkreten Bauvorhaben für das Schutzgut Fläche mittlere bis hohe Bedeutung.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Gebrauch der Fläche
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Eingrünung des Baugebietes ▪ Pflanzung von einheimischen Gehölzen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft ▪ naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der Versickerungsmulde und -graben
Boden	Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung ▪ hoher Anteil hochwertiger Grünflächen mit standortgerechten Gehölzen
Wasser	Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Vollversiegelung von Flächen ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung ▪ Festsetzung von natürlichen Retentionsflächen
Luft und Klima	Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten
Landschaft	Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der Baugebietes ▪ Sichteinschränkung auf Industriegebiet durch Böschungsschüttung
Kultur und sonstige Sachgüter	Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und Gesundheit	Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Betrachtung/Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

Eine Schädigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden.

Für die Schlingnatter und die Zauneidechse fehlen im Wirkraum des Vorhabens geeigneten Habitate, der Untersuchungsraum ist tendenziell zu strukturarm und zu stark durch den Menschen genutzt (intensive landwirtschaftliche Nutzung). Beispielsweise fehlen schütter bewachsene Bereiche, Versteckmöglichkeiten in Form von Gehölzstrukturen sowie grabbares Material.

Von den zu prüfenden Lurchen haben potenziell im Untersuchungsraum Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kammmolch ihr Verbreitungsgebiet (LfU-Onlineabfrage). Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung sind keine geeigneten Laichgewässer für diese Arten vorhanden. Dem Untersuchungsgebiet wird daher nur eine äußerst geringe Bedeutung, am ehesten als Landlebensraum, unterstellt. Eingriffe in Gewässer finden nicht statt. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Lurche kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Da im Planungsgebiet insgesamt keine für die Reproduktion geeigneten Entwicklungsgewässer vorhanden sind, können eine Betroffenheit und Beeinträchtigung sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Libellen (hier v.a.: Grüne Flussjungfer) insgesamt ausgeschlossen werden.

Feldbrütende Vogelarten

Das Vorkommen von Vogelarten der offenen und halb offenen Kulturlandschaft (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze,) ist innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der bestehenden Kulisseneffekte (Gehölze, Straße, angrenzendes Industriegebiet) unwahrscheinlich.

Die Feldlerche brütet vor allem in der offenen Feldflur, auf Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, also dort, wo zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Juli ist eine Bevorzugung von Hackfrucht- und Maisäckern zu beobachten.

Anders als die Haubenlerche meidet die Feldlerche hohe Vertikalstrukturen wie etwa Gebäude und hält davon 60 bis 300 m Abstand, vermutlich weil im Bereich dieser Strukturen der Druck von Greifvögeln oder Rabenkrähen höher ist. Als wesentliche Ursache für den Rückgang der Feldlerchen gilt ein zu geringer Bruterfolg als Folge eines veränderten Ackerbaus mit großflächigen, schnell und dicht aufwachsenden Wintergetreidebeständen.

Ein Brutrevier der Feldlerche im Bebauungsplangebiet ist generell aufgrund der vorhandenen Belastungen (Straßenverkehr, Kulisseneffekt, visuelle und akustische Störungen) unwahrscheinlich, vermutlich allenfalls am Rand des geplanten Geltungsbereichs, also mit einem gewissen Abstand zu den Straßen, der Schiene und bestehenden Bebauungen möglich.

Das Rebhuhn meidet zwar nicht die Waldnähe, jedoch bevorzugt es ein strukturreiches Offenland. Der UR befindet sich in Siedlungsnähe und das Umland besteht eher aus einer ausgeräumten Kulturlandschaft mit wenig Strukturreichtum. Aufgrund vorherrschender Kulisseneffekte sowie aufgrund vorherrschender Störwirkungen (Lärm, Verkehr, etc.) wird das Plangebiet als ungeeignet für Offenlandbrüter angesehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbestände wird als äußerst gering angesehen.

Gebüschbrüter und an Gebüsche gebundene Arten

Der Bluthänfling besitzt sein Jagd- bzw. Nahrungshabitat auf Ackerflächen, benutzt diese

jedoch nicht als Bruthabitat. Durch die Inanspruchnahme von Siedlungsnahem Grünland wird das Nahrungshabitat nicht gravierenden beeinträchtigt, weshalb die Betroffenheit dieser Art nach § 44 BNatschG auszuschließen ist.

Dorngrasmücke und Klappergrasmücke sind Brutvögel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Hecken, Staudendickichten, Einzelbüschen, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen.

Optimalhabitate der Dorngrasmücke sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Die Art kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden. Die Klappergrasmücke bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen und gerne auch Grenzhecken von Gärten. Die Nestanlage findet bei beiden Grasmückenarten im Inneren der Gebüsche statt.

Die Goldammer ist ein flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von baum- und gebüschbestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen, bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern und auf älteren Brachen. Das Nest wird auf dem Boden in der Vegetation versteckt oder niedrig in Büschen angelegt. Der Geltungsbereich selbst besitzt keine Eignung als Lebensstätte für die genannten Gehölzbrüter. Geeignete Brutplätze sind Gehölzstrukturen. Diese Strukturen werden von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten. Es erfolgt durch das Vorhaben keine Inanspruchnahme von Lebensstätten der Gehölzbrüter und an Gehölze gebundenen Arten. Es ist aus landschaftsgestalterischen Gründen die Anpflanzung weiterer Gehölzstrukturen (Durchgrünung) geplant. Hierdurch wird das Brutplatzangebot für Gebüschbrüter erhöht.

Die für Gehölzbrüter (und an Gehölze gebundenen Arten) infrage kommenden Bruthabitate liegen außerhalb des Wirkraumes des Bauvorhabens.

Greifvögel und Eulen

Die oben genannten Greifvögel und Eulen sind in Bayern häufige bis selten vorkommende Arten. Viele Arten brüten auf hohen Bäumen in Feldgehölzen, in Parkanlagen sowie in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und die Waldohreule bebrüten Horste in Baumwipfeln. Der Turmfalke baut bevorzugt Nester in Fels- und Gebäudenischen. Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen, Rohr- und Wiesenweihe am Boden. Alle genannten Greife und Eulen jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögel. Ihre Jagdräume sind i.d.R. mehrere Quadratkilometer groß.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung kann ausgeschlossen werden. Selbst bei Meidung ist der Geltungsbereich angesichts der als Jagdhabitate nutzbaren Flächen im weiteren Umfeld nicht von existenzieller Bedeutung. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung für die Bestandssituation der örtlichen Greifvogel- und Eulenpopulationen.

Luftinsektenjäger

Die oben genannten Luftinsektenjäger bauen ihre Nester im Siedlungsbereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Arten der Gilde benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte

Bodenflächen (z.B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Alle drei Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.

Der Geltungsbereich des Vorhabens kann von allen drei Arten als eingeschränkter Nahrungsraum genutzt werden, ist aber aufgrund der Armut an blühenden Pflanzen (als Lebensraum von Fluginsekten) suboptimal ausgestattet. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die genannten Arten siedlungsgebundene Gebäudebrüter sind. Die Nahrungsräume der insektenjagenden Schwalben und des Mauerseglers werden durch die Planung nicht in nennenswertem Umfang verkleinert. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung für die Bestandssituation der örtlichen Luftinsektenjäger.

Zusammenfassung

Die Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bebauungsplan nicht erfüllt sind. Es müssen keine Maßnahmen zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion vorgesehen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Es sind die formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 Industriegebiet West“ (Stand: 18.02.2026) mit Begründung (Stand: Februar 2026) und 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Stand Februar 2026) mit Begründung (Stand: Februar 2026) sowie gemeinsamen Umweltbericht (Stand: 09.02.2026). Weiter beauftragt er die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anm.: Das Mitglied des Marktgemeinderates Kristina Nöhring ist zu Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes noch nicht anwesend.

**TOP 6 Ortsrecht; hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Bereich des Marktes Emskirchen an Sonntagen im Jahr 2026 anlässlich von
Märkten, Messen und Ausstellungen
Vorlage: EMS/2026/055**

Gru8ndlagen:

Damit Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang mit Märkten etc. öffnen können, ist der Erlass einer Verordnung durch den Marktgemeinderat erforderlich.

In Emskirchen findet am Sonntag, 05. Juli 2026 das Marktfest und am Sonntag, den 29 November 2026 der Adventsmarkt statt. An diesen Sonntagen soll den Geschäften die Möglichkeit zur Öffnung gegeben werden.

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Marktes
Emskirchen an Sonntagen im Jahr 2026 anlässlich von Märkten,
Messen und Ausstellungen**

vom...

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Nr. 8.3 Buchst. b) der Anlage zur Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Markt Emskirchen dürfen anlässlich

- a) des Marktfestes mit Kunstmeile am Sonntag, den 05. Juli 2026
- b) des Adventsmarktes am Sonntag, den 29. November 2026

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Emskirchen
Emskirchen, den ...

gez.

Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Marktes Emskirchen im Jahr 2026.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anm.: Das Mitglied des Marktgemeinderates Kristina Nöhring ist zu Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes noch nicht anwesend.

**TOP 7 Kommunalwahl 2026; hier: Erfrischungsgeld
Vorlage: EMS/2026/056**

Grundlagen.

Entsprechen Art. 7 Abs. 3 GLKrWG kann die Gemeinde eine angemessene Entschädigung für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen vorsehen.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit den Wahlleitern umliegender, vergleichbarer Gemeinden wird ein Erfrischungsgeld vorgeschlagen in Höhe von:

Kommunalwahlen am 08.03.2026 und ggf. Folgetag:
- 75,00 Euro für die Mitglieder des Wahlvorstandes (Stimm- und Briefwahlbezirke)

Ggf. erforderlicher Stichwahl am 22.03.2026:
- 50,00 Euro für die Mitglieder des Wahlvorstandes (Stimm- und Briefwahlbezirke)

Für Wahl erhält die Gemeinde eine Kostenerstattung vom Landkreis i.H.v. 30 € pro Wahlhelfer.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Gewährung eines Erfrischungsgeldes an die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 in Höhe von 75,00 Euro pro Tag und für die evtl. erforderliche Stichwahl am 22.03.2026 in Höhe von 50 €.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anm.: Das Mitglied des Marktgemeinderates Kristina Nöhring ist zu Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes noch nicht anwesend.

**TOP 8 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2026/048**

Grundlagen:

Termine:

Sa, 28.02.2026 19:00 Uhr	Konzert Blechmafia	St. Kilian, Emskirchen
Fr, 06.03.2026 19:00 Uhr	Weltgebetstag	St. Kilian, Emskirchen
Sa, 07.03.2026 09:00 Uhr	Baby- u. Kinderbasar	CVJM, BÜHa 2.0
Fr, 13.03.2026 18:30 Uhr	Teenager- u. Erwachsenenbasar	CVJM, BÜHa 2.0
Di, 17.03.2026 18:00 Uhr	Haupt-, Verwaltungs- u. FinanzA	Rathaus, Sitzungssaal
Mi, 18.03.2026 18:00 Uhr	Haupt-, Verwaltungs- u. FinanzA	Rathaus, Sitzungssaal
Fr, 20.03.2026 19:30 Uhr	Sitzung Marktgemeinderat	Rathaus, Sitzungssaal

Die Informationen dienen zur Kenntnis.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 02.03.2026

Unterschrift Vorsitzende:

Unterschrift Schriftführer:

Sandra Winkelspecht

Jochen Satzinger